Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD im Erfurter Stadtrat Herr Mühlmann Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 0098/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Beteiligung der SV Erfurt Journal-Nr.: an der Demonstration am 8. Januar 2022 auf dem Erfurter Domplatz; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mühlmann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich im Zusammenhang wie folgt:

- 1. Wie oft wurde bisher seitens der Landeshauptstadt über deren offizielle Kanäle über die regelmäßigen Erfurter Proteste gegen die Corona-Maßnahmen berichtet, wenn diese nicht von der Polizei zum Eskalieren gebracht wurden?
- 2. Welche Vertreter der Stadtverwaltung haben an der Demonstration als Teil der Stadtverwaltung Erfurt und welche als Privatpersonen teilgenommen und wie ist zweiteres mit der politischen Neutralitätspflicht der Stadtverwaltung vereinbar?
- 3. Auf welche Weise wurde die Anzahl der Teilnehmer seitens der Stadtverwaltung erhoben, da auch der Bericht der Stadtverwaltung auf Facebook eine Teilnehmerzahl benennt und in den Kommentaren von einer offiziellen Zählung berichtet wird?

Bei der Rechtsmaterie Ordnung und Sicherheit, hier Versammlungsrecht, handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben ist. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Eine Beantwortung Ihrer Fragen erfolgt daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein